

Bekanntmachung der Gemeinde Bösdorf (Kreis Plön)

Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Bösdorf (Kreis Plön), Änderung des Textteils, für das Gebiet östlich der Straße Stadtheide, nördlich der B 76 bis zur Stadtgrenze Plön

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf (Kreis Plön) hat in ihrer Sitzung am 09. September 2014 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13, für das Gebiet östlich der Straße Stadtheide, nördlich der B 76 bis zur Stadtgrenze Plön, bestehend aus einem Übersichtsplan und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 BauGB bekannt gemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 13 tritt mit Beginn des 10.10. 2014 in Kraft.

Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Plön, Fachbereich Bauen und Liegenschaften, Schlossberg 3-4, in Plön, Zimmer 57, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs.2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Plön, den 09.10.2014

(LS)

**Gemeinde Bösdorf
(Joachim Schmidt)
Bürgermeister**